
Stadt Rheinfelden (Baden)

Flächennutzungsplan-Teiländerung für den Bereich „Römern“ und die entsprechenden Tauschflächen „Östlich Friedhof“ und „Nördlich Mattenbach“ sowie den Bereich „östlich Thomaschule“

Umweltbericht zur FNP-Änderung

Freiburg, den 20.06.2025



Stadt Rheinfelden (Baden), Flächennutzungsplan-Teiländerung, Umweltbericht zur FNP-Änderung

Projektleitung:

Christoph Laule, M.Sc. ETH Umwelt-Natw. im bdla, Beratender Ingenieur

Projektbearbeitung:

Nora Polleis, M.Sc. Forstwissenschaften

faktorgruen

79100 Freiburg

Merzhauser Straße 110

Tel. 07 61 / 70 76 47 0

Fax 07 61 / 70 76 47 50

freiburg@faktorgruen.de

79100 Freiburg

78628 Rottweil

69115 Heidelberg

70565 Stuttgart

www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla

Beratende Ingenieure

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Inhaltsverzeichnis

1. Aufgabenstellung	4
2. Kurzdarstellung der Planungsziele	6
2.1 Inhalte und Ziele der Flächennutzungsplan-Änderung	6
2.2 Berücksichtigung der Inhalte und Ziele des Umweltschutzes in den FNP-Änderungen	9
3. Prüfmethode zur Ermittlung der Auswirkungen der geplanten Siedlungsentwicklung.....	10
3.1 Datenerhebung	10
3.2 Schutzgutbezogene Bewertung des Umweltrisikos	10
3.3 Gesamtbewertung des Umweltrisikos	13
4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen.....	15
5. Planungsalternativen und Umweltüberwachung	16
6. Prognose der Umweltauswirkungen der geplanten Siedlungsentwicklung.....	17
6.1 Steckbriefe zur Umweltprüfung der 5. FNP-Änderung	18
6.1.1 Änderungsbereich 1 „Römer“	18
6.1.2 Änderungsbereich 2 „Östlich Thomaschule“	25
7. Quellen	28

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Kriterien zur Risikobewertung der einzelnen Schutzgüter für den Änderungsbereich „Römer“	18
Tabelle 2: Kriterien zur Risikobewertung der einzelnen Schutzgüter für den Änderungsbereich „R6 östlich Thomaschule“	25

1. Aufgabenstellung

Anlass und Aufgabe der Planaufstellung

Die Stadt Rheinfelden (Baden) beabsichtigt eine punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans zur Erschließung des Areals „Römern“ am westlichen Rand des Stadtteils Herten als geplante Wohnbaufläche und Mischbaufläche.

In der Gemeinde gibt es seit vielen Jahren einen deutlichen Wohnungsmangel, dem durch verstärkte Förderung des Geschosswohnungsbaus und die Erschließung neuer Wohnbauflächen entgegengewirkt werden soll. Die im Flächennutzungsplan vorgesehenen Wohnbauflächen „Östlich Friedhof“ und „Nördlich Mattenbach“ sind aufgrund der umliegenden Bebauung jedoch weniger für den Geschosswohnungsbau geeignet.

Als potenzielles Gebiet für Geschosswohnungen im Stadtteil Herten kommt das derzeit landwirtschaftlich genutzte Areal „Römern“ am westlichen Ortsrand in Betracht. In diesem Bereich könnte die bestehende Geschosswohnungsbau östlich des Mattenbachs fortgesetzt und damit die westliche Ortsgrenze sinnvoll ergänzt werden.

Um die bauliche Entwicklung auf dem Areal „Römern“ zu ermöglichen, soll im Rahmen einer Teiländerung des Flächennutzungsplans ein Flächentausch erfolgen. Dabei werden die derzeit als Wohnbaugebiete geplanten Flächen „Nördlich Mattenbach“ und „Östlich Friedhof“ in landwirtschaftliche Flächen umgewidmet.

Zudem wird die Fläche „Östlich Thomaschule“, die im gültigen Flächennutzungsplan ebenfalls als geplantes Wohnbaugebiet ausgewiesen ist, zurückgenommen und als Fläche für den Gemeinbedarf ausgewiesen.

Mit den Änderungen des FNP soll die räumliche Entwicklung von Rheinfelden geordnet und den aktuellen Entwicklungstendenzen und Anforderungen angepasst werden.

Umweltbericht zum FNP

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind die Umweltauswirkungen der Planungsinhalte des FNP auf ihre Umweltverträglichkeit hin zu überprüfen und in einem Umweltbericht darzustellen. In dem vorliegenden Umweltbericht werden die mit der punktuellen FNP-Änderung vorbereiteten Nutzungsänderungen hinsichtlich der umweltrelevanten Auswirkungen einer Betrachtung hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen unterzogen und dem Planungsträger, den Behörden und der Öffentlichkeit vorgelegt.

Scoping / Frühzeitige Beteiligung

Im Rahmen des Scoping-Verfahrens wurden im Zusammenhang mit der Frühzeitigen Beteiligung (27.05.2024 bis 01.07.2024) für die vorliegende Umweltprüfung unter Behördenbeteiligung Umfang, Detaillierungsgrad und Methodik festgelegt.

Dazu wurde ein Untersuchungsvorschlag erstellt und den Behörden sowie den Trägern öffentlicher Belange (TÖB) vorgelegt. Die Behörden und TÖBs wurden jeweils um Stellungnahme gebeten. Die Stellungnahmen und Anregungen der TÖB wurden im weiteren Planungsverlauf geprüft und je nach Erfordernis in das Untersuchungs- und Planungskonzept aufgenommen.

*Bearbeitungs-
schwerpunkt*

Hauptaufgabe des hier vorliegenden Umweltberichts ist eine Prognose der Entwicklung des Umweltzustands für den Fall, dass die durch die Flächennutzungsplanänderung „Römern“ vorbereiteten Nutzungsänderungen realisiert werden. Auf den Tauschflächen „Nördlich Mattenbach“ und „Östlich Friedhof“ sowie der Fläche „östlich Thomaschule“ erfolgen keine Nutzungsänderungen.

Da für die hier anstehende Änderung des FNP die Planung von Siedlungsentwicklungsflächen im Mittelpunkt steht, stellt auch für den Umweltbericht die Prognose der Umweltauswirkungen der geplanten Siedlungsentwicklung den Bearbeitungsschwerpunkt dar. Die dabei gewählte methodische Vorgehensweise wird in Kapitel 3 erläutert.

Erstellt werden daher Steckbriefe für die Änderungsbereiche „Römern“ und „Östlich Thomaschule“, in denen die zu erwartenden Auswirkungen der FNP-Änderung dargestellt werden.

Bei den aktuell und auch künftig landwirtschaftlich genutzten Tauschflächen ergeben sich in Folge der Änderung keine neuen Umweltauswirkungen; auf die Erstellung eigenständiger Steckbriefe wurde daher verzichtet.

Standortalternativen-prüfung

Integraler Bestandteil der Umweltprüfung zum Flächennutzungsplan ist die Prüfung von Standortalternativen zur Erreichung des gewünschten Entwicklungsziels.

Dem Erläuterungsbericht zur Flächennutzungsplan-Teiländerung „Römern“ (LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH 2023) ist zu entnehmen, dass die bestehenden, für den Wohnungsbau ausgewiesenen Flächen in Herten unter Berücksichtigung regionalplanerischer, städtebaulicher und umweltbezogener Vorgaben nicht für den Geschosswohnungsbau zur Verfügung stehen.

Aufgrund der günstigen Lage des Areals am westlichen Ortsrand, durch den die bestehende Geschosswohnungsbausiedlung östlich des Mattenbachs fortgesetzt werden kann, wurde das Areal „Römern“ als einzige Option für weiteren Geschosswohnungsbau in Herten ausgewählt.

2. Kurzdarstellung der Planungsziele

2.1 Inhalte und Ziele der Flächennutzungsplan-Änderung

Gegenstand der punktuellen FNP-Änderung

Den zentralen Schwerpunkt des FNP stellt die beabsichtigte Siedlungsentwicklung dar. Der vorliegende Bericht behandelt hierfür den Änderungsbereich „Römern“ und die zwei dem Änderungsbereich zugeordnete Tauschflächen „Nördlich Mattenbach“ und „Östlich Friedhof“ auf dem Gebiet der Gemeinde Rheinfelden, Gemarkung Herten.

Im Zuge der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rheinfelden soll zudem der derzeit als geplante Wohnbaufläche ausgewiesene Änderungsbereich „Östlich Thomaschule“ im Südwesten der Kernstadt Rheinfelden als Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt werden. Die Fläche ist bereits mit einer Sportanlage bebaut und wird bereits als Gemeinbedarfsfläche genutzt.

Änderungsbereich 1 „Römern“

Der Änderungsbereich „Römern“ liegt am westlichen Siedlungsrand des Stadtteils Herten und umfasst die Flurstücke 1405/1, 1405/2, 1405, 1404, 1403, 1402, 1401, 1398, 1397, 1395/1, 1393, 1392, 1391, 1390, 1389, 1388/1, 1385, 1384, 1383, 1382, 1381, 1380, 1379, 1379/2, 1374/1, 1373/1, 1371/1, 1370/1, 1368/1, 1366/1, 1340/2, 1375, 1377, 1374, 1373, 1371, 1370, 1368, 1366 und 4137 sowie Teilbereiche der Flurstücke 4136, 4139, 4138, 4140, 4141 und 4142 der Gemarkung Herten.

Es handelt sich um eine ca. 5,8 ha große Außenbereichsfläche, die im gültigen FNP als landwirtschaftliche Fläche dargestellt ist.

Mit der geplanten Änderung soll zusätzlicher Wohnraum am westlichen Rand des Ortsteils Herten zur Verfügung gestellt werden.

Auf Ebene des FNP ist zunächst eine Umwandlung in geplante Wohnbaufläche und Mischbaufläche erforderlich, um diese dann im Rahmen eines nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens planungsrechtlich zu sichern.



Abbildung 1: Geltungsbereich der FNP-Teiländerung "Römern" (rot). Quelle: LUBW 2024.

*Tauschfläche
„Nördlich Mattenbach“*

Der Änderungsbereich „Nördlich Mattenbach“ im Osten des Stadtteils Herten grenzt südlich und westlich an Wohngebiete und nördlich und östlich an landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

Die ca. 1,58 ha große Fläche umfasst die Flurstücke 2309, 2310, 2327, 2333, 2334, 2326/3, 2290/1, 2323, 2324, 2325 sowie Teilbereiche der Flurstücke 2332, 2328 und 2327 der Gemarkung Herten.

Im gültigen Flächennutzungsplan ist die Fläche als geplante Wohnbaufläche ausgewiesen. Im Rahmen der Planänderung soll die Fläche als Tauschfläche für den Änderungsbereich 1 „Römern“ als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden.



Abbildung 2: Geltungsbereich der FNP-Teiländerung "H1 Nördlich Mattenbach" (rot). Quelle: (Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de; Grundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg).

*Tauschfläche
„H2 Östlich Friedhof“*

Die etwa 2,1 ha große Fläche „H2 Östlich Friedhof“ liegt nördlich der geplanten Wohnbaufläche „Nördlich Mattenbach“. Im Norden befindet sich der Friedhof mit einer geplanten Erweiterungsfläche, die im Flächennutzungsplan als Grünfläche ausgewiesen ist. Im Westen grenzt bestehende Wohnbebauung an, im Osten landwirtschaftliche Flächen.

Die Fläche umfasst die Flurstücke 2215, 2214, 2213, 2210/2, 2307, 2308, 2300/1, 2301/2, 2303/1, 2227, 2210, 2329, 2330 und 2331 sowie Teilbereiche der Flurstücke 2327, 2328 und 2332 der Gemarkung Herten.

Im gültigen Flächennutzungsplan ist die Fläche als geplante Wohnbaufläche ausgewiesen. Im Rahmen der Planänderung soll die Fläche als Tauschfläche für den Änderungsbereich 1 „Römern“ als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden.



Abbildung 3: Geltungsbereich der FNP-Teiländerung "H2 Östlich Friedhof" (rot). Quelle: (Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de; Grundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg).

Änderungsbereich 2:
„R6 östlich Thomaschule“

Die 1,91 Hektar große Änderungsfläche „Östlich Thomaschule“ liegt im Südwesten der Kernstadt Rheimfelden, im Stadtteil Warmbach. Westlich grenzt die Thomaschule an, im Osten befinden sich eine Versorgungsfläche und ein Parkplatz.

Die Fläche umfasst die Flurstücke 5217 und 4346/5 sowie einen Teilbereich des Flurstücks 5217/2 der Gemarkung Rheimfelden.

Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als geplante Wohnbaufläche dargestellt. Im Zuge der Flächennutzungsplanänderung erfolgt die Darstellung als Gemeinbedarfsfläche.

Ein Teil der zurückgenommenen, geplanten Wohnbauflächen werden als Tauschflächen auf die Neudarstellung der geplanten Wohnbaufläche des Areals „Römern“ angerechnet.



Abbildung 4: Geltungsbereich der FNP-Teiländerung "östlich Thomaschule" (rot). Quelle: (Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de; Grundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg).

2.2 Berücksichtigung der Inhalte und Ziele des Umweltschutzes in den FNP-Änderungen

Ziele

Bei der Erstellung des Umweltberichtes zur FNP-Änderung werden als Bewertungsmaßstab die für den Raum vorliegenden Umweltziele zur Beurteilung der Siedlungsentwicklungsflächen herangezogen. Die Umweltziele sind einerseits durch übergeordnete normative Vorgaben (u. a. Bundesnaturschutzgesetz, Landschaftsrahmenplan), andererseits durch die kommunale Umweltplanung, die maßgeblich durch den Landschaftsplan dargestellt wird, vorgegeben.

Berücksichtigung im FNP

Im Rahmen der FNP-Änderung sind die Darstellungen des Umweltberichtes mit seinen Flächenbewertungen in der Abwägung der VVG Rheinfelden-Schwörstadt mit zu berücksichtigen.

3. Prüfmethoden zur Ermittlung der Auswirkungen der geplanten Siedlungsentwicklung

3.1 Datenerhebung

Grundlagen

Zentraler Bearbeitungsschwerpunkt des Umweltberichts zur FNP-Änderung ist die Beurteilung der geplanten Siedlungsentwicklungsflächen sowie der geplanten landwirtschaftlichen Flächen. Auf diese Aufgabenstellung beziehen sich die hier dargestellten Prüfmethoden.

Die ins Verfahren gebrachte Siedlungsentwicklungsfläche „Römern“ und die landwirtschaftlichen Entwicklungsflächen „H1 nördlich Mattenbach und „H2 östlich Friedhof“ sowie die Gemeinbedarfsentwicklungsfläche „R6 östlich Thomaschule“ wurden im Frühjahr 2022 von faktorgruen begangen.

Im Rahmen von Geländebegehungen wurden erfasst und bewertet:

- Realnutzung;
- Potenzial an Lebensstätten (Habitatstrukturen) für diejenigen Tierarten, die im Rahmen des besonderen Artenschutzes in der Bauleitung gesondert zu berücksichtigen sind (gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG);
- Beschreibung und fachliche Beurteilung des Landschaftsbildes.

Vor den Geländebegehungen wurden vorhandene Datengrundlagen ausgewertet:

- Besonders geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG mit ihrer flächenhaften Abgrenzung im Luftbild;
- Landschaftsschutzgebiet, Biosphärenreservate und Naturpark (Abgrenzung im Luftbild)
- Natura 2000-Schutzgebiete (Abgrenzung im Luftbild);
- Wasserschutzgebiete;
- Boden: Bewertung der Bodenfunktionen auf Grundlage der digitalen Bodenkarte BK50.

3.2 Schutzgutbezogene Bewertung des Umweltrisikos

Bewertung Schutzgutbezogen

Die schutzgutbezogene Bewertung des Umwelt-Risikos durch Bebauung erfolgt zunächst hinsichtlich der Betroffenheit bzw. des Risikos für jedes einzelne Schutzgut 4-stufig:

- ☐ Risiko gering
- ☒ Risiko mittel
- ☒ Risiko hoch
- ☒ § Risiko hoch, verbunden mit starken rechtlichen Restriktionen

Die nachfolgende Tabelle 1 zeigt, welche Flächeneigenschaften zu welchen Risikoeinschätzungen führen.

Tabelle 1: Kriterien zur Risikobewertung der einzelnen Schutzgüter

Schutzgut	Flächeneigenschaft zur Beurteilung des Risikos Schutzgüterbezogene Risikobeurteilung ■ hoch ■ mittel □ gering
Mensch, Erholung / Gesundheit 	■ Fläche mit besonderer Erholungsfunktion (lokaler Erholungsschwerpunkt) ■ Hohe Immissionsbelastung, insbesondere hohe Lärmbelastung ■ Fläche mit einfacher Erholungsfunktion (z.B. Feierabenderholung für Anwohner, lokaler Wanderweg führt durch das Gebiet, etc.) ■ Mittlere Immissionsbelastung, insbesondere Lärmbelastung ■ Strom-Freileitung quert das Gebiet □ Fläche erscheint unproblematisch hinsichtlich Luftbelastung und Lärmimmissionen □ Fläche nicht erholungsrelevant
Tiere / Pflanzen / Lebensräume besonderer Ar- tenschutz / Natura 2000 	■ § Fläche liegt z.T. in einem Schutzgebiet d. Kategorie NSG, LSG, Natura2000 ■ § Innerhalb der Fläche liegt ein besonders geschützter Biotop (§ 30 BNatSchG, § 32 NatSchG, § 31a LWaldG) ■ Fläche weist überwiegend (≥ 50 % d. Fläche) naturschutzfachlich hochwertige, aber nicht geschützte Biotope auf, z.B. Streuobstwiese, Magerwiese, naturnah bestockter Laubwald-Altbestand) ■ Aufgrund der Biotop-/ Habitatstruktur erscheint ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG möglich. Das Vorkommen der kritischen Arten und die Eignung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) sollte weitergehend geprüft werden. ■ Fläche grenzt an Schutzgebiet d. Kategorie NSG, oder Natura 2000 an ■ Fläche weist überwiegend (≥ 50 % d. Fläche) Biotoptypen mittlerer Wertigkeit auf (z.B. Hochstaudenfluren, Fettwiesen, Einzelbäume) <i>und / oder</i> im untergeordneten Umfang Biotoptypen hoher Wertigkeit ■ Aufgrund der Biotop-/ Habitatstruktur erscheint ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG möglich. Von der Eignung vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) kann mit hinreichender Gewissheit ausgegangen werden. Weitere artenschutzrechtliche Prüfungen auf FNP-Ebene werden nicht für erforderlich gehalten. □ Fläche weist überwiegend Biotoptypen geringer Wertigkeit auf, im untergeordneten Umfang Biotoptypen mittlerer Wertigkeit. □ Aufgrund der Biotop-/ Habitatstruktur erscheint ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG <u>unwahrscheinlich</u> □ Schutzgebiete d. Kategorie NSG, oder Natura 2000 grenzen nicht an die Entwicklungsfläche an

Schutzgut	Flächeneigenschaft zur Beurteilung des Risikos Schutzgüterbezogene Risikobeurteilung ■ hoch ■ mittel □ gering
Boden 	<i>Die Bewertung des Risikos für den Boden orientiert sich an der Wertstufe für die Gesamtbewertung der Bodenfunktionen gemäß "Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit" (LUBW, 2010)</i> ■ Bodenfunktionserfüllung (Gesamtbewertung) des vorherrschenden Leit-Bodentyps (> 50% Flächenanteil): Wertstufe ≥ 3,00 ("hoch" bis „sehr hoch“) ■ Bodenfunktionserfüllung (Gesamtbewertung) des vorherrschenden Leit-Bodentyps (> 50% Flächenanteil): Wertstufe ≥ 2,00 ("mittel") □ Bodenfunktionserfüllung (Gesamtbewertung) des vorherrschenden Leit-Bodentyps (> 50% Flächenanteil): Wertstufe < 2,00 ("gering") und/ oder Boden deutlich verändert (z.B. durch Versiegelung, Aufschüttung / Abgrabung etc.)
Oberflächenwasser 	■§ Überschwemmungsfläche HQ10 hat ≥ 10% Anteil an der Entwicklungsfläche (HQ10: Fläche mit Überflutungen, die statistisch einmal in 10 Jahren auftreten) ■§ Überschwemmungsfläche HQ50 oder HQ 100 hat ≥ 10% Flächenanteil ■ Naturnahes bis mäßig verändertes Oberflächengewässer in der Fläche oder unmittelbar angrenzend ■ Naturnaher Fließgewässerabschnitt innerhalb der Entwicklungsfläche ■ HQ extrem (Fläche mit Überflutungen, die statistisch seltener als einmal in 100 Jahren auftreten) ■ HQ100 geschützt: Durch Hochwasserschutzeinrichtungen geschützter HQ100-Bereich mit ≥ 10% Flächenanteil ■ Veränderter Fließgewässerabschnitt in der Entwicklungsfläche ■ Stillgewässer innerhalb der Entwicklungsfläche □ Entwicklungsfläche außerhalb Hochwassergefahreng Gebiet □ Kein Oberflächengewässer
Grundwasser 	■ Wasserschutzgebiet der Zone I oder II ■ sehr hoher Grundwasserstand (insbesondere Gleyboden) ■ Die gesamte Entwicklungsfläche liegt in einem Bereich mit sehr großem Grundwasservorkommen (gem. Entwurf Landschaftsrahmenplan RVSO) ■ Wasserschutzgebiet der Zone III in Gewerbegebieten ■ Heilquellenschutzgebiet □ Die gesamte Entwicklungsfläche liegt nicht in einem Bereich mit sehr großen Grundwasservorkommen oder in einem Schutzgebiet nach Wasserrecht

Schutzgut	Flächeneigenschaft zur Beurteilung des Risikos Schutzgüterbezogene Risikobeurteilung ■ hoch ■ mittel □ gering
Klima / Luft 	■ Klimatisch sehr wichtiger Freiraumbereich, der an eine Siedlungsfläche mit stark erhöhten Luft- und/ oder Wärmelastungsrisiken angrenzt ■ Klimatisch sehr wichtiger Freiraumbereich, der an eine Siedlungsfläche mit erhöhten Luft- und/ oder Wärmelastungsrisiken angrenzt ■ Luftbelastungsrisiko durch Lage an einer stark befahrenen Straße □ Fläche ohne oder mit geringeren als den vorgenannten Risiken
Landschafts- bild 	■ Kulturlandschaftsraumtypisches, hochwertiges Landschaftsbild in exponierter Lage ■ Fläche verstärkt die vorhandene bandartige Siedlungsentwicklung ■ Fläche übersteigt deutlich die bestehende Höhengrenze der Siedlungslage ■ Lage der zu bebauenden Fläche in regionaler Grünzäsur / regionalem Grünzug ■ Landschaftsraumtypisches, reich strukturiertes oder aus anderen Gründen hochwertiges Landschaftsbild in e. weniger gut einsehbaren Lage ■ Die Fläche verstellt / beseitigt eine aktuell bestehende hochwertige Ortsrandeingrünung ■ Lage einer geplanten Grünfläche in regionaler Grünzäsur / regionalem Grünzug □ Landschaftsraumausschnitt von durchschnittlicher bis geringer landschaftsästhetischer Qualität
Kultur-/ Sach- güter 	■ Hinweise auf Kulturdenkmale (Bau- / Bodendenkmal / Umgebungsschutz von Denkmalen) □ Kein Hinweis auf Kulturdenkmale

3.3 Gesamtbewertung des Umweltrisikos

Nach der Risikobewertung für die einzelnen Schutzgüter folgt die landschaftsplanerische Gesamtbewertung der Flächeneignung zur Siedlungsentwicklung (4-stufige Bewertung). Die Kategorien Tiere / Pflanzen / Lebensräume, Besonderer Artenschutz und Natura 2000 werden für die Gesamtbewertung zu einer Wertstufe zusammengefasst.

Verminderung /
Vermeidung

Soweit aus Gutachtersicht Möglichkeiten zur Verminderung und Vermeidung von Beeinträchtigungen bzw. Risiken gesehen werden - insbesondere durch Rücknahme von Teilflächen - erfolgt eine diesbezügliche Empfehlung. Standardmaßnahmen wie Minimierung der Flächenversiegelung, Niederschlagswasserentwicklung und Anpflanzungen zur Durchgrünung werden dagegen i. d. R. nicht extra aufgeführt.

*Stufen zur
Gesamtbeurteilung der Flächeneignung für Bebauung*

Kategorien zur Bewertung der Flächeneignung für Siedlungsentwicklung aus landschaftsökologischer Sicht:

I bevorzugt geeignet

Eine Eignung ist aufgrund landschaftsökologischer Vorbelastung der Schutzgüter des Naturhaushalts und / oder dem Landschaftsbild gegeben (insbesondere bestehende Versiegelung).

II geeignet

Eine Bebauung ist überwiegend mit geringen bis mittleren Risiken verbunden; ein hohes Risiko bei einem der Schutzgüter ist hinnehmbar, soweit erkennbar gute Möglichkeiten zur Vermeidung / Verminderung oder Kompensation bestehen.

III bedingt geeignet

Eine Bebauung ist mit einem hohen Risiko für mehrere Schutzgüter verbunden und deshalb aus landschaftsplanerischer Sicht ungünstig zu beurteilen. I. d. R. werden umfangreiche Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Eine bauliche Entwicklung sollte nur erfolgen, wenn das Entwicklungsziel im gleichen Raum nicht auf anderen, weniger risikobehafteten Flächen realisiert werden kann.

IV ungeeignet

Eine Bebauung ist mit hohen Risiken für mehrere Schutzgüter verbunden. Starke umweltrechtliche Restriktionen (u. a. Schutzgebiete) oder nicht vermeidbare artenschutzrechtliche Verbotstatbestände stehen einer Bebauung entgegen. Auf eine bauliche Entwicklung sollte verzichtet werden.

Beurteilung der Flächeneignung für Herausnahme

Die Eignung für eine Herausnahme aus dem FNP steht gegenläufig zur Einstufung zur Flächeneignung (ohne Berücksichtigung von Maßnahmen) für eine Bebauung. So ist beispielsweise eine Fläche, die ungeeignet für eine Siedlungsentwicklung ist, bevorzugt geeignet für eine Herausnahme.

Erläuterungen zur Bewertung

Die zusammenfassende Bewertung der Flächeneignung für eine Bebauung ist und bleibt eine landschaftsökologisch-fachgutachterliche Gesamteinschätzung des jeweiligen Einzelfalls. So kann z. B. bei einer hohen Anzahl von Schutzgütern, für die ein mittleres Risiko besteht, eine Höherstufung in der Gesamtbewertung erfolgen.

Sie kann nicht durch ein mathematisches Verknüpfungsmodell ersetzt werden, bei dem eine vorbestimmte Anzahl bzw. Kombination von Risiken (■ / ■ / □) zu einer bestimmten Flächeneignungskategorie führt.

Empfehlung

Während die Flächen der Bewertungsstufe I und II zur Siedlungsentwicklung empfohlen werden, sollte auf Flächen der Bewertungsstufe IV aus landschaftspflegerischer Sicht verzichtet werden.

Flächen der Bewertungsstufe III sind als Siedlungsentwicklungsflächen gerade noch akzeptabel. Ihre Beibehaltung oder Auslese sollte im Einzelfall, je nach Entwicklungsflächenbedarf, entschieden werden.

4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Berücksichtigung der Planungsebene

Erst wenn Art und Intensität der baulichen Nutzung von Entwicklungsflächen konkretisiert werden, können Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen einzelfallbezogen festgelegt werden. Dies erfolgt nicht auf der Ebene von FNP und Landschaftsplan, sondern auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplanverfahren mit dazugehörigem Umweltbericht).

Auf der hier anstehenden Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (in der Umweltprüfung des FNP) können folgende grundsätzliche, allgemeingültige Hinweise zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation gegeben werden:

Vermeidung / Verminderung

In den Steckbriefen werden für die einzelnen Flächen unter dem Stichwort "Empfehlung" Hinweise gegeben, wie erhebliche Beeinträchtigungen der Umweltbelange vermindert oder vermieden werden können. Dabei handelt es sich überwiegend um Empfehlungen zur Veränderung der Gebietsabgrenzung oder zur Regelung des besonderen Artenschutzes.

Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen

Erst später, bei der Aufstellung eines Bebauungsplans oder einer Ergänzungssatzung, können dann aus den im Landschaftsplan dargestellten Gebietskulissen (Flächenpool) oder aus einem gemeindlichen Ökokonto verfügbare und naturschutzfachlich geeignete Teilflächen ausgewählt werden und als Maßnahmenflächen zum Ausgleich festgesetzt werden.

Im Bebauungsplanverfahren sollten vor der Auswahl baugebietsexterner Kompensationsmaßnahmenflächen zunächst die Möglichkeit zum Ausgleich innerhalb des Bebauungsplangebietes geprüft werden. Dabei wird in der Regel die Durchführbarkeit folgender Maßnahmen zu prüfen sein:

- Wasserdurchlässige Oberflächenbeläge für Zufahrten, Wege, Stellplätze
- Versickerung von Niederschlagswasser vor Ort
- Anpflanzung (und Erhalt) von ortsbildprägenden / artenschutzfachlich relevanten Grünstrukturen, insbesondere Bäume

5. Planungsalternativen und Umweltüberwachung

Das Baugesetzbuch sieht für den Umweltbericht in Anlage 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 und § 2a S. 2 Nr. 2 BauGB vor:

- Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung.
- In Betracht kommende, anderweitige Planungsmöglichkeiten.

Planungsalternativen

Die Auswirkungen bei Durchführung der Planung werden in den nachfolgenden Steckbriefen zu den Änderungsbereichen in Kurzform beschrieben. Bei Nichtdurchführung der neu geplanten Flächennutzung ist in der Regel von einer Fortführung der derzeitigen Flächennutzung auszugehen, es sei denn, eine abweichende Nutzung ist gemäß gültigem FNP ausgewiesen.

Grundsätzlich gilt für alle Gemeinden die vorrangige Vorgabe, dass die Siedlungsentwicklung bevorzugt in Form der Innenentwicklung und des innerörtlichen Flächenrecyclings erfolgen soll.

In der Stadt Rheinfelden gibt es einen hohen Bedarf an Wohnraum, den es zu decken gilt. Die Gemeinden haben auf die Verfügbarkeit innerörtlicher Freiflächen in der Regel jedoch wenig Einfluss.

Um Flächenverbrauch zu reduzieren, strebt die Gemeinde eine Erweiterung der Wohnbaufläche für den Geschosswohnungsbau an. Da eine Umsetzung der Wohnbebauung in Geschossbauweise auf den derzeit als geplante Wohnbauflächen ausgewiesenen Flächen „H1 nördlich Mattenbach“ und „H2 Östlich Friedhof“ aus städtebaulicher Sicht nicht geeignet ist, wurde nach alternativen Flächen gesucht.

Der im vorliegenden Bericht untersuchte Änderungsbereich 1 „Römer“ stellt eine Alternative dar, da er an bestehende Geschossbauten angrenzt. Darüber hinaus bietet die Fläche bessere Voraussetzungen für eine Wohnbebauung als die oben genannten Areale, insbesondere in Bezug auf Erschließung und eigentumsrechtliche Verfügbarkeit.

Die als geplante Wohnbaufläche ausgewiesene Fläche „R6 Östlich Thomaschule“ wird bereits als Sportanlage für den Gemeinbedarf genutzt. Die Nutzung soll weiterhin bestehen bleiben. Daher soll sie ebenfalls zurückgenommen und künftig als Gemeinbedarfsfläche ausgewiesen werden.

Umweltüberwachung durch die Gemeinden

Maßnahmen zur Umweltüberwachung sind nur für die unvorhersehbaren, in der Planungsphase nur schwer abschätzbaren Auswirkungen vorgesehen. Erst wenn Art und Intensität der baulichen Nutzung von Entwicklungsflächen auf der Ebene des verbindlichen Bebauungsplans bzw. der Ergänzungssatzung konkretisiert werden, können die absehbaren Auswirkungen ermittelt und die nur schwer abschätzbaren [„unvorhersehbaren“] Auswirkungen annäherungsweise formuliert werden. Daher können erst im Rahmen des Umweltberichts zu einem Bebauungsplan Art, Intensität und Zeitraum von Maßnahmen zur Umweltüberwachung festgelegt werden.

6. Prognose der Umweltauswirkungen der geplanten Siedlungsentwicklung

Gegenstand der Prüfung

Gegenstand der hier vorgelegten Prüfung sind ausschließlich Nutzungsänderungen, die durch die punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans vorbereitet werden.

Die gemeindlichen Planungen konzentrieren sich weitgehend auf die Siedlungsentwicklung. Analog dazu hat diese Prüfung die Darstellung und Bewertung der Auswirkungen der Siedlungsentwicklungsflächen auf die Umwelt zum Inhalt.

Darstellung der Untersuchungsergebnisse

Mit der in den vorangegangenen Kapiteln dargestellten Methode wurde die von der Stadt Rheinfelden vorgeschlagene Siedlungsentwicklungsfläche „Römern“ sowie die Tauschflächen „H1 nördlich Mattenbach“, „H2 östlich Friedhof“ und „R6 östlich Thomaschule“ betrachtet. Die Ergebnisse der Betrachtung werden auf den folgenden Seiten mittels Steckbriefe dargestellt.

Der Änderungsbereich 1 „Römern“ soll als Wohnbaufläche in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden und wird hinsichtlich seiner Eignung für die Siedlungsentwicklung überprüft.

Für die Tauschflächen „H1 Nördlich Mattenbach“ und „H2 Östlich Friedhof“ wird die Eignung für die Herausnahme aus dem FNP im Rahmen der steckbriefhaften Überprüfung des Änderungsbereichs „Römern“ abgeleitet. Da die derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen nach der angestrebten, punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans wieder als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen werden und somit keine Nutzungsänderung der Flächen geplant ist, kann auf die Erstellung eigenständiger Steckbriefe für diese Flächen verzichtet werden.

Für die bereits als Gemeinbedarfsfläche genutzte Tauschfläche „R6 östlich Thomaschule“ findet ebenfalls keine Nutzungsänderung statt. Die auf der Fläche errichtete Sportanlage wird weiterhin als Sportanlage betrieben und soll durch die FNP-Änderung langfristig für den Gemeinbedarf gesichert werden. Die Zurücknahme der derzeit als geplante Wohnbaufläche ausgewiesenen Fläche ermöglicht den vollständigen Ausgleich der Neudarstellung von Wohnbaufläche des Änderungsbereichs „Römern“. Da sich die Umweltauswirkungen von Wohnbaufläche und Gemeinbedarfsfläche unterscheiden können, wird die Fläche „R6 östlich Thomaschule“ im Rahmen eines eigenständigen Steckbriefs betrachtet.

6.1 Steckbriefe zur Umweltprüfung der 5. FNP-Änderung

6.1.1 Änderungsbereich 1 „Römern“

Tabelle 1: Kriterien zur Risikobewertung der einzelnen Schutzgüter für den Änderungsbereich "Römern"

Gemeinde: Rheinfelden Gemarkung: Herten	Fläche: Flurstücke 1405/1, 1405/2, 1405, 1404, 1403, 1402, 1401, 1398, 1397, 1395/1, 1393, 1392, 1391, 1390, 1389, 1388/1, 1385, 1384, 1383, 1382, 1381, 1380, 1379, 1379/2, 1374/1, 1373/1, 1371/1, 1370/1, 1368/1, 1366/1, 1340/2, 1375, 1377, 1374, 1373, 1371, 1370, 1368, 1366, 4137, 4136, 4139, 4138, 4140, 4141, 4142
➡ Pfeil im Luftbild: Fotostandort /Blickrichtung	
 Abbildung 5: Lage des Änderungsbereich, rot umrandet (Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de; Grundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg).	 Abbildung 6: Änderungsbereich (Sicht aus NO, auf Mattenbach und landwirtschaftlich genutzte Fläche, Kleingärtenanlagen und Freileitung). Foto: Christoph Laule / faktorgruen.
Gebietsbeschreibung: Der Änderungsbereich „Römern“ liegt am westlichen Siedlungsrand des Stadtteils Herten, nördlich der Bahnlinie und westlich des Mattenbachs. Im Norden und Westen grenzt er an landwirtschaftliche Flächen, Kleingärten und die Sportanlage des SV Herten. Derzeit erfolgt auf ca. 3 ha eine produktions-orientierte landwirtschaftliche Nutzung. Im Norden und Süden der Fläche befinden sich Bereiche mit Feldgärten; diese umfassen zusammen ca. 2,5 ha. Auf weiteren ca. 0,3 ha besteht zudem eine Siedlungsnutzung (Lagerfläche, Wohnnutzung). Eine 110-kV-Doppelfreileitung der Energiedienst Holding AG durchquert das Areal.	

Geplante Nutzungsänderung:

Die Fläche ist als landwirtschaftliche Fläche in der derzeit gültigen Fassung des Flächennutzungsplans dargestellt. Gemäß Flurbilanz 2022 handelt es sich um eine Vorrangflur.

Um die Erschließung der Fläche für den Geschosswohnungsbau zu ermöglichen, erfolgt die Ausweisung der Fläche als geplante Wohnbaufläche im Rahmen einer punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans. Dazu werden auf Grundlage des Lärmgutachtens 3,97 ha als Wohnbaufläche und ein 1,9 ha umfassender Bereich im Süden der Fläche als Mischbaufläche ausgewiesen. Bei Mischbauflächen wird davon ausgegangen, dass 50 % der Fläche für Wohnzwecke genutzt wird, was im vorliegenden Fall 0,95 ha entspricht. Insgesamt entstehen durch die Ausweisung der Fläche als Wohnbaugebiet und Mischbaufläche 4,92 ha Wohnfläche.

Als Ausgleich für die Neudarstellung des Areals „Römern“ als Wohnbaugebiet werden zwei derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen und eine derzeit als Sportanlage genutzte Fläche, die im derzeit gültigen FNP alle als geplante Wohnbaugebiete ausgewiesen sind, als Tauschflächen zurückgenommen und im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplans als landwirtschaftliche Flächen („H1 nördlich Mattenbach“ und „H2 östlich Friedhof“) bzw. als Fläche für den Gemeinbedarf („R6 östlich Thomaschule“) dargestellt.

Die zwei derzeit landwirtschaftlich genutzten Tauschflächen „H1 nördlich Mattenbach“ und „H2 östlich Friedhof“ befinden sich am östlichen Ortsrand des Stadtteils Herten. Es handelt sich ebenfalls um Flächen in der Vorrangflur gemäß Flurbilanz 2022.

Die ca. 1,58 ha große Tauschfläche „H1 Nördlich Mattenbach“ grenzt südlich und westlich an Wohngebiete und im Norden und Osten an landwirtschaftliche Flächen an. Nördlich schließt die Tauschfläche „H2 Östlich Friedhof“ direkt an. Die Fläche umfasst die Flurstücke 2309, 2310, 2327, 2333, 2334, 2326/3, 2290/1, 2323, 2324, 2325, sowie Teilbereiche der Flurstücke 2332, 2328, 2327 der Gemarkung Herten. Ca. 0,12 ha dieser Fläche werden durch angrenzende Wohnbebauung als Privatgärten genutzt.

Die etwa 2,1 Hektar große Fläche „H2 Östlich Friedhof“ schließt nördlich direkt an die Fläche „H1 Nördlich Mattenbach“ an. Im Norden befindet sich der Friedhof mit einer geplanten Erweiterungsfläche, im Westen grenzt bestehende Wohnbebauung an und im Osten landwirtschaftliche Flächen. Die Fläche umfasst die Flurstücke 2215, 2214, 2213, 2210/2, 2307, 2308, 2300/1, 2301/2, 2303/1, 2227, 2210, 2329, 2330 und 2331 sowie Teilbereiche der Flurstücke 2327, 2328 und 2332 der Gemarkung Herten. Auf ca. 0,17 ha erfolgt hier eine Nutzung als Klein-/Feldgärten.

Beide Tauschflächen weisen damit zusammen eine produktions-orientierte landwirtschaftliche Nutzung auf ca. 3,39 ha auf (+0,39 ha im Vergleich zur Fläche „Römern“)

Insgesamt werden durch Neudarstellung der Flächen „H1 Nördlich Mattenbach“ und „H2 östlich Friedhof“ im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung 3,68 ha geplante Wohnbaufläche zurückgenommen und als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Die bereits mit einer Sportanlage für den Gemeinbedarf bebaute Tauschfläche „R6 östlich Thomaschule“ umfasst die Flurstücke 5217 und 4346/5 sowie einen Teilbereich des Flurstücks 5217/2 der Gemarkung Rheinfelden. Sie befindet sich im Ortsteil Warmbach der Gemeinde Rheinfelden. Die 1,91 Hektar große Fläche grenzt östlich an die Thomaschule an, im Osten der Fläche befindet sich eine Versorgungsfläche und ein Parkplatz. Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung wird die derzeit als geplante Wohnbaufläche dargestellte Fläche als Fläche für den Gemeinbedarf ausgewiesen.

Durch Ausweisung der Fläche „Römern“ als Wohnbau- und Mischbaufläche erfolgt die Neudarstellung von 4,92 ha Wohnfläche. Durch Rücknahme der derzeit als Wohnbauflächen ausgewiesenen Tauschflächen „H1 nördlich Mattenbach“, „H2 Östlich Friedhof“ und „R6 Östlich Thomaschule“ werden insgesamt 5,59 ha derzeit ausgewiesene Wohnbaufläche zurückgenommen.

Die Neudarstellung der Fläche „Römern“ kann durch Rücknahme der Tauschflächen vollständig ausgeglichen werden; bzgl. der Vorrangflur entsteht ein rechnerisches Defizit von ca. 1,24 ha, wobei ein größerer Teil des Änderungsbereichs „Römern“ einer landwirtschaftlichen Nutzung durch die Nutzung als Klein-/Feldgärten faktisch bereits entzogen ist.

Flächengröße:
ca. 5,8 ha

Entwicklung der Fläche ohne Realisierung der Planung:

Ohne Realisierung der Planung würde die bisherige landwirtschaftliche Nutzung des Areals Römern bestehen bleiben und es ergäben sich keine relevanten Veränderungen der Umweltschutzelange.

Die bisherige landwirtschaftliche Nutzung der Tauschflächen „H1 Nördlich Mattenbach“ und „H2 Östlich Friedhof“ würde kurzfristig bestehen bleiben. Langfristig würden sich durch die geplante Umwandlung in Wohnbaugebiete jedoch wesentliche Veränderungen der Umweltschutzelange ergeben.

Die Fläche „R6 östlich Thomaschule“ wird bereits durch die Sportanlage als Fläche für den Gemeinbedarf genutzt. Eine Planung zur Umnutzung der Fläche besteht nicht. Nach erfolgter Umwidmung zur Gemeinbedarfsfläche wird die Fläche weiterhin als Sportanlage genutzt.

Übergeordnete räumliche Planungen und rechtliche Vorgaben:

Die Planung steht in keinem Konflikt zu Natura 2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete) sowie Wald- und Naturschutzgebieten. Regionalplanerische Belange (Grünzug, Grünzäsur) sind durch die Planung ebenfalls nicht betroffen.

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Naturparks *Südschwarzwald*. Die geplante Ausweisung von Siedlungsentwicklungsfläche steht nicht in Widerspruch zum Schutzzweck des Naturparks.

Auf den Tauschflächen „H1 Nördlich Mattenbach“ und „H2 Östlich Friedhof“ sind zwei geschützte Offenlandbiotope gemäß § 30 BNatSchG ausgewiesen (Magerwiese am Pfaffenacker, Biotop-Nr. 384123360002; Magerwiese in der Kapellmatt O Herten, Biotop-Nr. 384123360226). Durch die Zurücknahme der Flächen von derzeit geplanter Wohnbaufläche zu künftig landwirtschaftlich genutzter Fläche können die Offenlandbiotope erhalten werden. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich.

Betroffenheit der Umweltbelange bei Umsetzung der Planung			Risiko
Mensch / Gesundheit		Im derzeitigen Zustand bestehen bereits Vorbelastungen durch von der landwirtschaftlichen Nutzung verursachten Schall- und Schadstoffimmissionen im Umfeld des Areals „Römern“ (die als ortsüblich anzusehen sind) sowie durch Verkehrslärm der südlich verlaufenden Bahnstrecke und Gewerbelärm des südlich angrenzenden Gewerbegebiets. Auch der Sportbetrieb der nordwestlich angrenzenden Sportanlage verursacht Lärm im geplanten Wohngebiet. Die schalltechnische Voruntersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass aktive Schallschutzmaßnahmen zur Verminderung von Verkehrs-, Gewerbe- und Sportanlagenlärm in der Planung zu berücksichtigen sind, um eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte für allgemeine Wohngebiete zu vermeiden. Bei Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen ist die Immissionsbelastung durch Lärm im mittleren Bereich einzustufen. Das Plangebiet wird von Ost nach West von einer Strom-Freileitung durchquert, die ebenfalls als mittlere Immissionsbelastung gewertet wird. Baubedingt können zeitweise etwas größere Immissionen, insbesondere an Schall sowie Staub, auftreten. Dies stellt zwar eine temporäre Störung dar; aufgrund der zeitlichen Befristung liegt jedoch keine erhebliche Beeinträchtigung vor. Bei Umsetzung des Vorhabens nimmt die Immissionsbelastung anlagebedingt durch Wohnlärm zu. Die Zunahme wird aufgrund der bestehenden Störungen (angrenzendes Wohngebiet im Osten, landwirtschaftliche Nutzung, Gewerbe- und Verkehrslärm) als nicht erheblich eingestuft.	□
Mensch/ Erholung		Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Naturparks <i>Südschwarzwald</i>, stellt diesbezüglich jedoch keine erholungsrelevante Fläche dar. Das Areal „Römern“ liegt im derzeitigen Zustand größtenteils als landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche vor, die im Norden und Süden allerdings auch mit Feldgärten bestanden ist und im Südosten als Lagerplatz genutzt wird. In geringem Umfang erfolgt daher eine Erholungsnutzung durch die Nutzer der Gartenflächen. Da es sich hierbei jedoch um keine öffentliche Erholungsnutzung oder im Rahmen einer Vereinsgemeinschaft handelt, wird, auch im Hinblick auf die bestehende Lärmvorbelastung, von einer geringen Wertigkeit ausgegangen.	□
Tiere / Pflanzen / Lebensräume		Ein Großteil des Areals Römern wird für die Landwirtschaft genutzt, die Bereiche im Norden und Süden sind mit Feldgärten bestanden. Innerhalb des Gebiets befinden sich im Bereich der Gärten vereinzelt Obstgehölze. Zudem ist der östlich verlaufende Mattenbach vereinzelt mit Weiden und Erlen bestanden. Im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen wird die Biotopwertigkeit der Fläche als gering eingestuft. In den Feldgärten weist das Areal überwiegend naturschutzfachlich mittel- bis hochwertige, aber nicht geschützte Biotopstrukturen auf.	■

		Auf den Tauschflächen „H1 Nördlich Mattenbach“ und „H2 Östlich Friedhof“ sind zwei Teilflächen als geschützte Offenlandbiotope gemäß § 30 BNatSchG ausgewiesen: die Magerwiese am Pfaffenacker (Biotop-Nr. 384123360002) und die Magerwiese in der Kapellmatt O Herten (Biotop-Nr. 384123360226). Durch die Zurücknahme der Flächen zu landwirtschaftlich genutzten Flächen können die Offenlandbiotope erhalten bleiben. Aufgrund der naturschutzfachlich hochwertigen Strukturen in den Feldgärten sowie des im Änderungsbereich verlaufenden Mattenbaches und seiner Begleitvegetation (Einzelbäume) wird das Umwelt-Risiko durch die geplante Bebauung des Areals „Römern“ als hoch eingestuft. Entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation erheblicher, vorhabenbedingter Beeinträchtigungen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und Lebensräume sind im Rahmen der Bauleitplanung planungsrechtlich festzulegen.	
<i>Besonderer Artenschutz</i>		Unter Berücksichtigung des Biotoptypenbestandes kann ein Vorkommen von regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Arten im Areal „Römern“ nicht ausgeschlossen werden. Im Jahr 2022 wurde eine Bestandserfassung für die Artengruppen der Vögel, Fledermäuse, Reptilien und Totholzkäfer durch faktorgrün durchgeführt. Die Ergebnisse können dem eigenständigen Gutachten „Bebauungsplan Römern - Ergebnisse Bestandserfassungen Vögel, Fledermäuse, Reptilien und Totholzkäfer 2022 (faktorgrün 2023)“ detailliert entnommen werden. Im Rahmen der ornithologischen Untersuchungen wurden 28 Vogelarten erfasst, darunter die planungsrelevanten Arten Haussperling (Brutnachweis im Untersuchungsgebiet) sowie Türkentaube und Turmfalke (Brutverdacht im näheren Umfeld des Untersuchungsgebiets für beide Arten). Die Fledermauserfassungen ergaben Nachweise 7 planungsrelevanter Arten, wobei für das Braune Langohr der Verdacht einer Wochenstube im Untersuchungsgebiet besteht. Im Bereich der Kleingärten und auf dem Lagerplatz (Wohnmobilparkplatz) im Südosten des Areals wurden 65 Mauereidechsen und zwei Zauneidechsen nachgewiesen. Zwölf Bäume im Gebiet bieten Habitatpotenzial für planungsrelevante Totholzkäfer. An vier Bäumen wurden Hinweise auf besonders bzw. streng geschützte Arten gefunden (Gefleckter Pappelprachtkäfer, Wacholder-Prachtkäfer, Körnerbock und Morschusbock). Außerdem wurde während einer Begehung ein junger Biber im Untersuchungsgebiet gesichtet. Für die auf dem Areal „Römern“ und der näheren Umgebung nachgewiesenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG Arten sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens, um einen Verstoß gegen die Verbotstatbestände gem. § 44 (1) u. (5) BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können. Für die betroffenen Arten der Artengruppen der Vögel, Reptilien und Totholzkäfer können dabei die gängigen, artenschutzrechtlichen Maßnahmen der jeweiligen Artgruppe im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens festgelegt werden (bspw. Nistkästen; Totholzhaufen, Steinschüttungen und Sandlinsen; Totholzpyramiden). Nach Möglichkeit sollten diese im Plangebiet umgesetzt werden; hierfür stehen ggf. Flächen unterhalb der Hochspannungsleitung zur Verfügung, die im Wettbewerbsentwurf als Grünes Band vorgesehen sind. Für das Braune Langohr lässt sich ein Eintreten des Schädigungsbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht mit Sicherheit ausschließen, da die möglicherweise betroffene Lebens- und Fortpflanzungsstätte (ggf. vorhandene Wochenstube im nördlichen Obstwiesenbestand des Änderungsbereichs) durch Ausweisung des Änderungsbereichs als Wohn- oder Mischbaufläche in jedem Fall entwertet wird. Daher ist im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens die Umsetzung einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme notwendig. Dem „Ergebnisbericht Fledermäuse“ zum Bebauungsplan Rheinfelden Herten des Freiburger Institut für angewandte Tierökologie GmbH (FrInaT) mit Stand vom 21.02.2023 ist zu entnehmen, dass als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme beispielsweise Altholzinseln oder Habitatbaumgruppen, die von forstlichen Maßnahmen unbeeinträchtigt bleiben, in den Waldbeständen in der Nähe des Eingriffsgebiets ausgewiesen werden können.	

		Alternativ können Obstwiesen und Feldgehölzen angelegt werden, um Jagdhabitat im Offenland ausreichend wiederherzustellen. Voraussetzung ist hierbei die Erreichbarkeit für die Fledermäuse (Waldnähe mit guter Anbindung durch Leitstrukturen) zu gewährleisten. Auch eine Aufwertung oder Sicherung vorhandener Obstwiesen und Feldgehölze ist möglich. Entsprechende Flächen sind im Umfeld von Hertzen vorhanden, sodass grundsätzlich von einer Umsetzbarkeit von CEF-Maßnahmen im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens ausgegangen werden kann. Für eine konkrete Festlegung sind jedoch die genauen Eingriffe im Zuge der Bebauungsplanung erforderlich. Weitere artenschutzrechtliche Prüfungen auf FNP-Ebene werden nicht für erforderlich gehalten.	
Natura2000 und weitere geschützte Bereiche		Innerhalb des Areals „Römern“ befinden sich keine besonders geschützten Biotope nach 30 BNatSchG, § 33 NatSchG oder § 31a LWaldG. Die Fläche liegt nicht innerhalb eines Schutzgebietes der Kategorie NSG, LSF oder Natura2000 und grenzt auch nicht an diese an.	□
Boden		Auf der Fläche des Areals „Römern“ und auf den Tauschflächen liegt gemäß BK50 der Bodentyp „Braunerde, z. T. lessiviert, aus Auensediment über Terrassenschotter“ vor, welcher hinsichtlich der natürlichen Bodenfruchtbarkeit von mittlerer bis hoher Bedeutung (Bewertungsklasse 2.5) und im Hinblick auf die Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf von sehr hoher Bedeutung (Bewertungsklasse 4.0) ist. Als Filter und Puffer für Schadstoffe hat der Bodentyp eine geringe bis mittlere Bedeutung (Bewertungsklasse 1.5). Als Standort für naturnahe Vegetation liegt weder eine hohe noch eine sehr hohe Bewertung vor. Die Gesamtbewertung der Bodenfunktionen kann mit der Wertstufe 2,67 (mittel bis hoch) beziffert werden. Laut Bodengutachten der GHJ Ingenieurgesellschaft für Geo- und Umwelttechnik mit Stand vom 08.05.2023 sind die natürlich anstehenden Kiese und Sande aufgrund ihrer mindestens mitteldichten Lagerung ausreichend tragfähig für die Flachgründung üblicher Hochbauten auf Einzel- und Streifenfundamenten oder tragenden Bodenplatten.	■
Wasser		Der Mattenbach (Gewässer- ID 11555) verläuft entlang der östlichen Grenze des Änderungsbereichs „Römern“. Die Planung zur Bebauung des Areals sieht eine naturnahe Gestaltung des Mattenbachs und seiner Uferbereiche vor. Im Zuge der Bauleitplanung ist ein gewässerökologischer Schutzstreifen von 5 m ab der Oberkante der Uferböschung des Mattenbachs zum neuen Baugebiet hin einzurichten. Weitere Oberflächengewässer liegen im Änderungsbereich nicht vor. Die Voruntersuchung der abwassertechnischen Erschließung des Änderungsbereichs „Römern“ wurde durch die Weisenburger Projekt GmbH 2022 durchgeführt. Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass eine geordnete Ableitung des Schmutz- und Regenwassers in die bestehende öffentliche Kanalisation grundsätzlich möglich ist. Die weitere Abstimmung erfolgt im Zuge des Bebauungsplanverfahrens. Hydrologische Einheit: Jungquartäre Flusskiese und Sande (GWL). Die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen wird im Hinblick auf die Filter- und Pufferfunktion der Grundwasserdeckschichten (Bodenfunktionen) abgeschätzt. Durch die Braunerde (z. T. lessiviert, aus Auensediment über Terrassenschotter) im Bereich des Areals „Römern“ ergeben sich aufgrund des geringen bis mittleren Filter- und Puffervermögens erhöhte Risiken für die Grundwasserqualität bei wasserlöslichen Schadstoffen. Gemäß dem Landschaftsrahmenplan Hochrhein- Bodensee (Raumanalyse Schutzgut „Grundwasser“, Karte 2a, Stand September 2007) ist die Fläche zur vordringlichen Sicherung der Grundwasserneubildung sowie der Grundwasserqualität bei Verlust von Oberboden ausgewiesen. Dem Bereich wird im Landschaftsrahmenplan eine hohe bis sehr hohe Bedeutung für die Grundwasserneubildung beigemessen. Die Verringerung der Grundwasserneubildung hängt im Wesentlichen vom Grad der Versiegelung ab.	□

		Der Änderungsbereich „Römern“ liegt in der Schutzzone IIIA des Wasserschutzgebiets 025 Rheinfelden. Zum Schutz des Trinkwassers müssen die Verbotsregelungen für die Zonen IIIA und IIIB gemäß der Rechtsverordnung vom 07.02.1996 beachtet werden. Laut Erklärung der stellvertretenden Sachgebietsleitung Wasser und Abwasser, Oberflächengewässer und Hochwasserschutz des Landratsamtes Lörrach im Rahmen des Scopingtermins am 29.03.2023 bestehen insgesamt jedoch keine wesentlichen Bedenken hinsichtlich des Grundwasserschutzes, da das Grundwasser erst in einer Tiefe von über 10 Metern ansteht.	
		Der Änderungsbereich „Römern“ liegt außerhalb von Überflutungsflächen. Der Mattenbach wurde in den Hochwassergefahrenkarten allerdings nicht betrachtet.	☐
Klima / Luft		Der Änderungsbereich befindet sich in Tallage im klimatischen Einflussbereich insbesondere des Schwarzwaldes, aber auch des Oberrheingrabens und der Alpen. Die Fläche liegt zwischen dem westlichen Stadtteilrandbereich und landwirtschaftlich genutztem Offenland. Die Hauptwindströme kommen aus nördlicher Richtung. Die bisher unversiegelte Freifläche begünstigen eine Kalt- und Frischluftproduktion. Die Jahresmitteltemperatur beträgt 10,5-11°C und der mittlere Jahresniederschlag liegt bei 900 bis 1000 mm. Beeinträchtigungen mit Luftschadstoffen sind durch die nahe gelegene B34 und Bahntrasse im Süden sowie die Hauptstraße im Norden gegeben. Gemäß dem Landschaftsrahmenplan Hochrhein- Bodensee (Raumanalyse Schutzgut „Schutzgut Klima und Luft“, Karte 4a, Stand September 2007) ist der Änderungsbereich als sonstiger Freiraumbereich ohne Bedeutung für thermische und / oder lufthygienische Ausgleichsfunktion dargestellt.	☐
Landschaft / Landschaftsbild		Rheinfelden-Herten liegt in der flachen Rheinebene und ist geprägt von landwirtschaftlichen Flächen und Auenwaldstreifen entlang des Rheins. Im Norden und Osten prägt der Schwarzwald, im Süden das Jura-Gebirge die Landschaft. Der Änderungsbereich „Römern“ liegt am westlichen Rand des Stadtteils Herten und wird östlich durch ein Geschossbauwohnggebiet, südlich durch die Bahntrasse und ein Gewerbegebiet, westlich durch landwirtschaftliche Flächen und nordwestlich durch die Sportanlage des SV Herten begrenzt. Mit Ausnahme der Feldgärten wird die Fläche nicht zu Naherholungszwecken genutzt, sondern größtenteils landwirtschaftlich bewirtschaftet. Das Landschaftsbild im Änderungsbereich ist insgesamt als geringwertig einzustufen. Der Landschaftsrahmenplan Hochrhein- Bodensee (Raumanalyse Schutzgut „Schutzgut Menschen - Freizeit, Erholung und Tourismus“, Karte 7a, Stand 2007) wertet das Schutzgut im Bereich der Änderungsfläche als überprägten und lärmbelasteten Raum. Hinsichtlich des Schutzguts Landschaftsbild entstehen bei einer Bebauung des Änderungsbereichs aufgrund der Vorbelastungen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds.	☐
Kultur / Sachgüter		Der Änderungsbereich „Römern“ liegt im denkmalrelevanten Bereich „Römerzeitliche Siedlung“, Listen-Nr. 24 (ADAB-Id. 112888080). Um Planungssicherheit herzustellen, empfiehlt das Landesamt für Denkmalpflege in seiner Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung vom 01.07.2024 frühzeitig im Vorfeld der Erschließung archäologische Voruntersuchungen durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) durchführen zu lassen. Zweck der Voruntersuchungen ist es, die noch ausstehende Prüfung auf Kulturdenkmaleigenschaft vorzunehmen. Sollten sich im Rahmen der Voruntersuchung die vermutet Kulturdenkmaleigenschaft nicht bestätigen, stehen der Bebauungsplanung keine denkmalfachlichen Bedenken entgegen. Sollte sich die Denkmaleigenschaft durch die Voruntersuchung bestätigen, sollten alternative Planungen zum Erhalt des Denkmals geprüft werden.	■

		Andernfalls müsste der Verursacher der Zerstörung gemäß § 6 Abs. 2 DSchG eine fachgerechte Untersuchung, Bergung und Dokumentation des Denkmals im Rahmen einer archäologischen Rettungsgrabung durchführen lassen.	
Wechselwirkung	↔	Aus den Untersuchungen ergeben sich keine Hinweise auf besonders beachtenswerte Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern oder zu räumlichen Wechselwirkungen.	☐
Energie / Abfall	⚡	Einschränkungen sind weder hinsichtlich der Nutzung von Solarenergie noch in Bezug auf die Abfall- bzw. Abwasserentsorgung erkennbar.	☐
Empfehlungen zu Vermeidung, Verminderung und Kompensation nachteiliger Auswirkungen			
– Im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens sind Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und Umwelt festzulegen. – Im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens ist eine artenschutzrechtliche Prüfung hinsichtlich der oben genannten Arten durchzuführen. In diesem Rahmen sind artenschutzrechtliche Ausgleichs-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen festzulegen. – Es wird die Eingrünung der Neubauflächen zur Einbettung in das Landschaftsbild / Minderung der negativen klimatischen Effekte mittels Festsetzung im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren empfohlen. – Im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens sind Maßnahmen zur Sicherstellung des Grundwasserschutzes zu entwickeln. – Aufgrund der vermuteten Denkmaleigenschaft des Änderungsbereichs „Römern“ ist lt. Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege vom 01.07.2024 eine archäologische Voruntersuchung der Änderungsfläche „Römern“ durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) durchzuführen.			
Umweltverträglichkeit: Eignung der Fläche für die geplante Nutzungsänderung aus landschaftsplanerischer Sicht			
Eignung bei Berücksichtigung der vorgenannten Maßnahmen		geeignet	II
Eignung ohne Berücksichtigung der vorgenannten Maßnahmen		bedingt geeignet	III

6.1.2 Änderungsbereich 2 „Östlich Thomaschule“

Tabelle 2: Kriterien zur Risikobewertung der einzelnen Schutzgüter für den Änderungsbereich "R6 östlich Thomaschule"

Gemeinde: Rheinfelden Gemarkung: Rheinfelden	Fläche: Flurstücke 5217, 4346/5, 5217/2
 Abbildung 7: Lage des Änderungsbereich, rot umrandet (Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de; Grundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg).	
Gebietsbeschreibung: Die 1,91 Hektar große Fläche „Östlich Thomaschule“ liegt im Südwesten der Kernstadt Rheinfelden im Stadtteil Warmbach. Westlich grenzt die Thomaschule an, im Osten befinden sich eine Versorgungsfläche und ein Parkplatz. Die Fläche wird derzeit als Sportanlage für den Gemeinbedarf und die angrenzende Schule genutzt.	
Geplante Nutzungsänderung: Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan ist die Fläche als geplante Wohnbaufläche dargestellt. Im Zuge der Flächennutzungsplanänderung erfolgt die Darstellung als Gemeinbedarfsfläche. Eine Teilfläche von 1,24 ha zurückgenommener Wohnbaufläche werden als Ausgleich für die Neudarstellung von Wohnbaufläche des Areals „Römern“ angerechnet.	Flächengröße: ca. 1,91 ha
Entwicklung der Fläche ohne Realisierung der Planung: Die Fläche wird bereits durch die Sportanlage als Fläche für den Gemeinbedarf genutzt. Eine Planung zur Umnutzung der Fläche besteht nicht. Nach erfolgter Ausweisung als Gemeinbedarfsfläche wird die Fläche weiterhin als Sportanlage genutzt.	
Übergeordnete räumliche Planungen und rechtliche Vorgaben: Die Änderung und weitergehende Nutzung als Gemeinbedarfsfläche steht in keinem Konflikt zu Natura 2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete) sowie Wald- und Naturschutzgebieten. Regionalplanerische Belange (Grünzug, Grünzäsur) sind durch die Planung ebenfalls nicht betroffen. Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Naturparks <i>Südschwarzwald</i> und steht nicht in Widerspruch zu dessen Schutzzweck.	

Gemeinde: Rheinfelden Gemarkung: Rheinfelden		Fläche: Flurstücke 5217, 4346/5, 5217/2	
Betroffenheit der Umweltbelange bei Umsetzung der Planung			Risiko
Mensch / Gesundheit		Eine Umnutzung des Änderungsbereichs hinsichtlich der aktuellen Nutzung ist nicht geplant. Somit ergeben sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Änderungen in Hinblick auf Schall- und Schadstoffimmissionen. Im Hinblick auf die gemäß geltendem Flächennutzungsplan zulässige wohnbauliche Nutzung ergeben sich abweichende Lärmemissionen, die zeitlich variabel sind, abhängig von der Nutzung durch Schule bzw. Vereine. Bei Berücksichtigung der Sportanlagenlärmenschutzverordnung (18. BImSchV), wovon ausgegangen wird, sind durch die Gemeinbedarfsfläche keine erheblichen Umweltauswirkungen gegeben.	☐
Mensch/ Erholung		Der Änderungsbereich verfügt als Sportstätte über eine hohe Wertigkeit hinsichtlich der Freizeitgestaltung. Durch die künftige Darstellung der Gemeinbedarfsfläche und die Rücknahme der dargestellten Wohnbaufläche wird diese Nutzung langfristig gesichert.	☐
Tiere / Pflanzen / Lebensräume		Eine Umnutzung des Änderungsbereichs ist nicht geplant. Somit ergeben sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Änderungen in Hinblick auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen. Die Wertigkeit bei einer wohnbaulichen Nutzung wäre insbesondere abhängig von der Art und Weise der Bebauung und der Gestaltung der Freianlagen. Bei einer Nutzung in Form von Ein- / Mehrfamilienhäusern mit größeren Gartenflächen ist eine Erhöhung der Wertigkeit möglich, bei einem Geschosswohnungsbau und einfach zu pflegenden Freiflächen (Zierrasen) ist eine gleiche oder ggf. sogar geringere Wertigkeit zu erwarten. Ein relevantes Risiko durch die Darstellung als Gemeinbedarfsfläche und Sicherung der aktuellen Nutzung ist nicht anzunehmen.	☐
Besonderer Artenschutz		Eine Umnutzung des Änderungsbereichs ist nicht geplant. Somit ergeben sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Änderungen in Hinblick auf den besonderen Artenschutz. Vergleichbar mit den Aussagen zu „Tiere, Pflanzen, Lebensräume“ wäre eine positive Auswirkung bei einer wohnbaulichen Nutzung denkbar (bspw. bessere Nutzbarkeit des Bereichs durch Eidechsen, die sich ausgehend von der Bahnlinie in Gärten der Wohnbaunutzung ausbreiten könnten). Da der besondere Artenschutz allerdings unmittelbar zu betrachten ist, ist ein Eintreten von Verbotstatbeständen durch die ausschließliche Sicherung der Gemeinbedarfsfläche im Flächennutzungsplan nicht gegeben.	☐
Natura2000 und weitere ge- schützte Bereiche		Innerhalb des Areals „Römern“ befinden sich keine besonders geschützten Biotop nach 30 BNatSchG, § 33 NatSchG oder § 31a LWaldG. Die Fläche liegt nicht innerhalb eines Schutzgebietes der Kategorie NSG, LSF oder Natura2000 und grenzt auch nicht an diese an.	☐
Boden		Eine Umnutzung des Änderungsbereichs ist nicht geplant. Somit ergeben sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Änderungen in Hinblick auf das Schutzgut Boden. Bei einer wohnbaulichen Nutzung ist vorstl. von einer vergleichbaren oder ggf. auch einer höheren Versiegelung auszugehen (in Folge von Gebäuden, Erschließung etc.).	☐
Wasser		Es befinden sich keine Oberflächengewässer im Änderungsbereich.	☐

Gemeinde: Rheinfelden Gemarkung: Rheinfelden		Fläche: Flurstücke 5217, 4346/5, 5217/2	
		Grundwasser: Eine Umnutzung des Änderungsbereichs ist nicht geplant. Somit ergeben sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Änderungen in Hinblick auf das Grundwasser. Bei einer wohnbaulichen Nutzung ist vrstl. von einer vergleichbaren oder ggf. auch einer höheren Versiegelung auszugehen (in Folge von Gebäuden, Erschließung etc.). Damit wären mindestens vergleichbare Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung gegeben.	☐
		Hochwasser: Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb von Überflutungsflächen.	☐
Klima / Luft		Der Änderungsbereich befindet sich in Tallage im klimatischen Einflussbereich insbesondere des Schwarzwaldes, aber auch des Oberrheingrabens und der Alpen. Die Fläche liegt innerhalb des Siedlungsbereichs der Gemeinde Rheinfelden. Die Hauptwindströme kommen aus nördlicher Richtung. Die Änderungsfläche ist bereits versiegelt. Die Jahresmitteltemperatur beträgt 10,5-11°C und der mittlere Jahresniederschlag liegt bei 900 bis 1000 mm. Gemäß dem Landschaftsrahmenplan Hochrhein- Bodensee (Raumanalyse Schutzgut „Schutzgut Klima und Luft“, Karte 4a, Stand September 2007) ist der Änderungsbereich als sonstiger Freiraumbereich ohne Bedeutung für thermische und / oder lufthygienische Ausgleichsfunktion dargestellt. Eine Umnutzung des Änderungsbereichs ist nicht geplant. Somit ergeben sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Änderungen in Hinblick auf das Schutzgut Klima. Dies wäre auch bei einer wohnbaulichen Nutzung der Fall.	☐
Landschaft / Landschaftsbild		Rheinfelden-Herten liegt in der flachen Rheinebene und ist geprägt von landwirtschaftlichen Flächen und dichten Auenwäldern entlang des Rheins. Im Norden und Osten prägt der Schwarzwald, im Süden das Jura-Gebirge die Landschaft. Der Landschaftsrahmenplan Hochrhein - Bodensee (Raumanalyse Schutzgut „Schutzgut Menschen- Freizeit, Erholung und Tourismus“, Karte 7a, Stand 2007) wertet das Schutzgut im Bereich der Änderungsfläche als überprägten und lärmbelasteten Raum. Das Landschaftsbild im Änderungsbereich ist insgesamt als geringwertig einzustufen. Eine Umnutzung des Änderungsbereichs ist nicht geplant. Somit ergeben sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Änderungen in Hinblick auf das Landschaftsbild. Dies wäre auch bei einer wohnbaulichen Nutzung der Fall.	☐
Kultur / Sachgüter		Der Änderungsbereich ist nicht als relevante Fläche für das Schutzgut Kultur und Sachgüter ausgewiesen und besitzt keine Denkmaleigenschaft.	☐
Wechselwirkung		Aus den Untersuchungen ergeben sich keine Hinweise auf besonders beachtenswerte Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern oder zu räumlichen Wechselwirkungen.	☐
Energie / Abfall		Einschränkungen sind weder hinsichtlich der Nutzung von Solarenergie noch in Bezug auf die Abfall- bzw. Abwasserentsorgung erkennbar.	☐
Empfehlungen zu Vermeidung, Verminderung und Kompensation nachteiliger Auswirkungen			
Nicht erforderlich.			

Gemeinde: Rheinfelden Gemarkung: Rheinfelden		Fläche: Flurstücke 5217, 4346/5, 5217/2	
<i>Umweltverträglichkeit: Eignung der Fläche für die geplante Nutzungsänderung aus landschaftsplanerischer Sicht</i>			
Eignung bei Berücksichtigung der vorgenannten Maßnahmen		bevorzugt geeignet	I
Eignung ohne Berücksichtigung der vorgenannten Maßnahmen		entfällt	

7. Quellen

dwd Ingenieur GmbH (Dezember 2022): Erschließung Baugebiet Herten Römern – Bericht zur Voruntersuchung

Faktorgruen (März 2023): Ergebnisse Bestandserfassung Vögel, Fledermäuse, Reptilien und Tot-holzkäfer 2022

KE LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH (Dezember 2023): Flächennutzungsplan-Teiländerung „Römern“

Kohnen Berater und Ingenieure (März 2023): Schalltechnische Voruntersuchung Bebauungsplan „Römern“ Rheinfelden

Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de; Grundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landes-anstalt für Umwelt Baden-Württemberg [abgerufen am 16.08.2024]

Regionalverband Hochrhein-Bodensee (2007): Landschaftsrahmenplan Hochrhein-Bodensee, <https://hochrhein-bodensee.de> [abgerufen am 16.08.2024]

Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Hrsg.) (2021): LGRB-Kartenviewer – Layer GeoLa-GK50: Geologische Einheiten (Flächen), <https://maps.lgrb-bw.de/> [abgerufen am 16.08.2024]